



Umweltverträglichkeitserklärung gem. § 6 UVP-G 2000

WINDPARK POTTENBRUNN V

D.01.01.00-04

UVE-Zusammenfassung

AUFTRAGGEBER

ImWind Erneuerbare
Energie GmbH
Josef Trauttmansdorff-Straße 18
3140 Pottenbrunn

BEARBEITUNG

F&P Netzwerk Umwelt GmbH
Ingenieurbüro für Biologie und
Landschaftsplanung
Oberer Satzweg 56
7100 Neusiedl am See

in Zusammenarbeit mit
ImWind Operations GmbH
Ingenieurbüro für Öko-
Energietechnik
Josef Trauttmansdorff-Straße 18
3140 Pottenbrunn

NWU Planung GmbH
Neubaugasse 28/1/1b
1070 Wien

DI Birgit Steininger

Wien, März 2026

F&P Netzwerk Umwelt GmbH
Oberer Satzweg 56
7100 Neusiedl am See
+43 676 840 120 -886/-888

www.netzwerkumwelt.at

Bankverbindung
UniCredit Bank Austria AG
IBAN: AT15 1200 0100 3316 1729
BIC: BKAUATWW

office@netzwerkumwelt.at

Gerichtsstand
Landesgericht Eisenstadt
FN 437893k
UID ATU69771268



REVISIONSVERZEICHNIS

Revision	Datum	Änderung	betrifft Bereich
00	Dezember 24	Erstellung	-
01	Juni 25	Änderung der Nabenhöhe Aktualisierung Tabelle 1 – Struktur des Einreichoperat Ergänzung Teile des Vorhabens Aktualisierung Maßnahme- TIER_NATSCH_VME_BET_01 Aktualisierung Zusammenfassung	1.1; 2.1 1.2 2.1 2.2.2 4.2; 4.10
02	Oktober 25	Ergänzung Anforderung UVE-Zusammenfassung gemäß § 6, Abs. 1, Ziff. 6, UVP-Gesetz	2.1
03	Jänner 2026	Ergänzung zum Schutzgut Wasser Ergänzung Überschrift (Schutzgut Fläche und Boden) und Kapitel Aktualisierung Kapitel / Maßnahmentabelle (redaktioneller Fehler; Tabelle 5 entspricht der Tabelle 10 im Dok. B.01.01.00 Vorhabensbeschreibung)	3.1.1 4.7 5
04	März 2026	Minimale Ergänzungen zu Wasserrecht und Grundwasser Maßnahmentabelle-minimale Ergänzung	3.1.1 5

Änderungen der 1. Revision sind grau hinterlegt. Änderungen der 2. Revision in blau. Änderungen der 3. Revision in blaugrün, Änderungen der 4. Revision in olivgrün

Ab 2025 übernimmt die neu gegründete NWU Planung GmbH die weitere Bearbeitung der Dokumente, die von den beiden zuvor angeführten Unternehmen ImWind Operations GmbH sowie F & P Netzwerk Umwelt GmbH erstellt wurden, für das Projekt Windpark Pottenbrunn V.

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	6
1.1	Aufgabenstellung.....	6
1.2	Struktur des Einreichoperats.....	6
2	VORHABEN	8
2.1	Allgemeines zum Vorhaben.....	8
2.2	Für die naturschutzfachliche Bewertung relevante Vorhabensbestandteile.....	9
2.2.1	<i>Bauphase</i>	9
2.2.2	<i>Betriebsphase</i>	12
3	BEWERTUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT	16
3.1	Abgrenzung des Untersuchungsrahmens.....	16
3.1.1	Schutzgut Wasser	17
3.2	Priorisierung der Umweltauswirkungen.....	18
3.3	System zur Bewertung der Umweltverträglichkeit	19
3.4	Allfällig aufgetretene Schwierigkeiten	22
3.5	Klima- und Energiekonzept.....	22
3.6	Alternative Lösungsmöglichkeiten.....	23
4	AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS – UVE	23
4.1	Mensch – Gesundheit und Wohlbefinden – Bauschall.....	23
4.2	Mensch – Gesundheit und Wohlbefinden – Betriebsschall.....	24
4.3	Mensch – Gesundheit und Wohlbefinden – Schatten.....	25
4.4	Mensch – Gesundheit und Wohlbefinden – Eisabfall	25
4.5	Mensch – Sonstige menschliche Nutzungen – Freizeit- und Erholungsinfrastruktur	26
4.6	Mensch – Sonstige menschliche Nutzungen – Raumordnung.....	27
4.7	Bodenschutzkonzept (Schutzgut Fläche und Boden)	27
4.8	Sach-, Kulturgüter und Ortsbild	28
4.9	Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft	30
4.10	Biologische Vielfalt.....	31

5	MABNAHMENÜBERSICHT	34
	ABBILDUNGSVERZEICHNIS	35
	TABELLENVERZEICHNIS	35

1 EINLEITUNG

1.1 Aufgabenstellung

Die Konsenswerberin ImWind Erneuerbare Energie GmbH plant in der Stadtgemeinde St. Pölten (Bezirk St. Pölten (Stadt)) den Windpark Pottenbrunn V mit zwei Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben. Folgende Windenergieanlagen (WEA) sind dabei geplant:

- 2 WEA der Type Vestas V136-4.2 MW, Rotordurchmesser 136, Nabenhöhe 149+3 m

Teile des Rotorüberstriches der Anlage PBV-02 ragen über das Gemeindegebiet von Böheimkirchen. Zusätzlich zur Stadtgemeinde St. Pölten sind die beiden Gemeinden Böheimkirchen und Herzogenburg von den geplanten Netzableitungen in die beiden Umspannwerke Herzogenburg und Pottenbrunn betroffen. Die geplanten Zuwegungen sind auf das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde St. Pölten beschränkt.

Die F & P Netzwerk Umwelt GmbH wurde damit beauftragt, die Einreichunterlagen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitserklärung gem. § 6 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz) zu erstellen. Die Erstellung erfolgte in Zusammenarbeit mit der ImWind Operations GmbH.

Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung ist es, die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen, die ein Vorhaben auf alle relevanten Schutzgüter haben kann, festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten.

Gemäß § 6 UVP-G hat die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) eine Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang inklusive vom Projektwerber geprüfter Alternativen, die Beschreibung der beeinträchtigten Umwelt sowie die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu enthalten. Weiters ist eine Darlegung von Maßnahmen zum Ausgleich, zur Verringerung und Vermeidung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu erstellen. Eine allgemein verständliche Zusammenfassung ist darüber hinaus der UVE beizufügen.

1.2 Struktur des Einreichoperats

Die Einreichunterlagen werden in vier grundsätzliche Teile gegliedert:

- A. Antrag
- B. Vorhaben
- C. Sonstige Unterlagen
- D. Umweltverträglichkeitserklärung

Die detailliertere Gliederung der Struktur ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 1: Struktur des Einreichoperates

Gliederung und Gruppe		Dokumenteninhalt	
A - Antrag		Antrag	
B - Vorhaben		Vorhabensbeschreibung, Pläne, Grundstücks- und Rodungsverzeichnis	
C - Sonstige Unterlagen	Einbauten, Gewässer	Einbauten- und Gewässerquerungsverzeichnis	
	Grundlagendaten	Baugrundvoruntersuchung, Visualisierung, Sichtbarkeitsanalyse, Umgebungsschallmessung, Netzberechnung, Massen- und Fahrtenabschätzung	
	Zustimmungen & Nachweise	Netzanschlusschreiben, Standorteignung, Stellungnahme ÖBB, Archäologischer Bericht	
	Ergänzende technische Informationen	Technische Unterlagen zu Anlagen und Nebenanlagen	
D – Umweltverträglichkeits-erklärung (UVE)	Allgemeines	UVE-Zusammenfassung, Klima- und Energiekonzept, alternative Lösungsmöglichkeiten, UVE-Einleitung und No-Impact-Statements	
	Umweltrelevante Wirkfaktoren	Schall, Schattenwurf, Eisabfall	
	Fachbeiträge	Mensch – Gesundheit und Wohlbefinden:	Schall; Schatten, Eisabfall
		Mensch – Sonstige menschliche Nutzungen:	Raumordnung, Freizeit und Erholung
		Biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume	
		Bodenschutzkonzept	
		Sach-, Kulturgüter und Ortsbild	
Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft			

2 VORHABEN

2.1 Allgemeines zum Vorhaben

Die Konsenswerberin beabsichtigt in der Stadtgemeinde St. Pölten (Bezirk St. Pölten (Stadt); KG Pottenbrunn) den Windpark Pottenbrunn V mit zwei WEA zu errichten und zu betreiben. Folgende Windenergieanlagen sind dabei geplant:

- 2 WEA der Type der Vestas V136-4.2 MW, Rotordurchmesser 136, Nabenhöhe 149+3 m

In Summe ergibt sich für den geplanten Windpark Pottenbrunn V eine Gesamtengpassleistung von 8,4 MW. Die Gesamtengpassleistung des Vorhabens erreicht den Schwellenwert von 30 MW gem. Z 6 zum Anhang 1 UVP-G 2000 nicht. Da jedoch der 25 %-Schwellenwert (7,5 MW) überschritten wird, ist das Vorhaben nach Maßgabe einer Einzelfallprüfung UVP-pflichtig. Am 14.2.2024 wurde ein UVP-Feststellungsantrag bei der Behörde eingebracht. Dieser wurde jedoch am 20.3.2024 zurückgezogen. Die Antragstellerin beantragt dabei bereits jetzt die Durchführung einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben.

Die Netzableitung –ausgehend von den beiden WEA – erfolgt jeweils mit einem 20 kV Erdkabelsystem hin zu den definierten Übergabepunkten: Die Anlage PBV-01 wird in das Umspannwerk (UW) Herzogenburg (Grundstück 456/4, KG Oberwinden) und die Anlage PBV-02 in das UW Pottenbrunn (Grundstück 1029/3, KG Pottenbrunn) abgeleitet.

Teil des Vorhabens sind:

- der Neubau der gegenständlichen Windkraftanlagen.
- die Errichtung von Kabelleitungen zwischen der WEA PBV-01 und dem UW Herzogenburg sowie der WEA PBV-02 und dem UW Pottenbrunn.
- die Errichtung einer Kommunikationsleitung zwischen den beiden Windenergieanlagen.
- die Errichtung bzw. Ertüchtigung der Zuwegung für den Antransport der Anlagenteile.
- die Errichtung von Kranstellflächen für den Aufbau der WEA sowie weitere Infrastruktureinrichtungen und Lagerflächen in der Bauphase (z. B. Logistikflächen, Baucontainer etc.).
- die Errichtung diverser Nebenanlagen (Batterieenergiespeichersystem (inkl. Wechselrichter, MS-Transformator und MS-Schaltanlage; Betonkompaktstation mit SCADA-Anlage und Kompensationsanlage, sowie die Errichtung von Eiswarnleuchten).
- die Durchführung von vorhabensbedingten Rodungen;
- die Umsetzung von für die naturschutzfachliche Bewertung relevanter Vorhabensbestandteile
- die Umsetzung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen. Diese werden von der Konsenswerberin in das Vorhaben mitaufgenommen.

Gemäß § 6, Abs. 1, Ziff. 6, UVP-G 2000 wird hier noch folgendes ergänzt:

Gemäß § 6, Abs. 1 Ziff 1 bis 3, UVP-G 2000 werden die geforderten Angaben in den beiliegenden UVE-Unterlagen entsprechend behandelt.

Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen sind auf ein Minimum begrenzt. Details sind den beigelegten UVE-Unterlagen zu entnehmen (gemäß § 6, Abs. 1, Ziff. 4).

Die Beschreibung von Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden werden, gemäß § 6, Abs. 1, Ziff. 5, UVP-G 2000, sind den UVE-Unterlagen zu entnehmen.

2.2 Für die naturschutzfachliche Bewertung relevante Vorhabensbestandteile

Nachfolgende Vorhabensbestandteile werden gesichert gemeinsam mit dem restlichen Vorhaben (bzw. teilweise bereits vor Baubeginn) umgesetzt. Deshalb werden sie alle als Teil des Vorhabens betrachtet und bereits bei der Bewertung der Eingriffsintensität mitberücksichtigt.

Die Kürzel der einzelnen Vorhabensbestandteile ergeben sich aus TIER für Tiere und ihre Lebensräume, PFLA für Pflanzen und ihre Lebensräume, NATSCH für den Fachbereich Naturschutz, VME für Vermeidung, VMI für Verminderung, AUS für Ausgleich, ERS für Ersatz, BAU für die Bauphase, BET für die Betriebsphase und einer fortlaufenden Nummer.

2.2.1 Bauphase

- TIER/PFLA_NATSCH_VMI_BAU_01: Ökologische Baubegleitung

Durch eine ökologische Baubegleitung während der gesamten Bauphase werden vermeidbare negative Auswirkungen auf Schutzgüter und deren Lebensraum vermieden. Während der Bauphase werden alle Eingriffsflächen von fachlich geeigneten Personen vorab begangen, um naturschutzfachliche bzw. artenschutzrechtliche Themenkomplexe zu erkennen und drohende negative Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Lebensraum zu vermeiden.

- PFLA_NATSCH_VME_BAU_02: Schonung von höherwertigen Biotopen

An das Baufeld oder die Zufahrten angrenzende naturräumlich höherwertige Flächen werden zum Schutz vor Beschädigungen in der Bauphase abgesichert (z.B. Auspflocken und Absperrband mit regelmäßiger Wartung oder einfacher Holz- oder Bauzaun). Detailfestlegungen (Bereiche, Art der Abplankung) erfolgen seitens der Ökologischen Baubegleitung.

Schutzmaßnahmen werden jedenfalls im Bereich sensibler Gehölzbiotope (Polygon-IDs 34, 37, 49) gesetzt, um weitere Beeinträchtigungen und Beanspruchungen auszuschließen.

- TIER/PFLA_NATSCH_VME_BAU_03: Erhalt Einzelbäume

Die beiden Einzelbaum (Polygon-IDs 84, 99) im Bereich des Zuwegungsausbaus an der B1 werden mit Abplankungen oder sonstigen geeigneten Maßnahmen durch die ökologische Baubegleitung gesichert und bleiben erhalten. Sollte eine Beanspruchung von einzelnen Bäumen aus technischen Gründen dennoch erforderlich sein, kommt der Vorhabensbestandteil PFLA/TIER_NATSCH_ERS_BET_04 zur Anwendung.

- PFLA_NATSCH_AUS_BAU_04: Rückbau und Rekultivierung sensibler Biotope

Temporär während der Bauphase beanspruchte sensible Biotope werden in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung rekultiviert.

Zumindest bei Flächen auf denen krautige gefährdete Gefäßpflanzentaxa nachgewiesen wurden, wird der Oberboden flächig geborgen (ca. 10 cm), sachgemäß gelagert und danach wieder entsprechend auf den zu rekultivierenden Flächen abgelagert. Auf Grund des hohen Regenerierungspotenzials von ruderal geprägten Standorten (Ackerraine, Ruderalfluren, Wege) sind keine spezifischen Rekultivierungsmaßnahmen notwendig. Insgesamt werden ruderale Biotope im Ausmaß von rd. 0,21 ha rekultiviert.

Temporär beanspruchte mäßig sensible Gehölzstrukturen (Strauchmäntel, naturnähere Waldbiotope) werden mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen aus zertifiziert regionaler Herkunft (Wuchsregion 8.1 entsprechend Kilian et al. 1994) rekultiviert. Die Artengarnitur sollte derjenigen von im Gebiet vorgefundenen naturnahen Gehölzen entsprechen, die genaue Auswahl der Taxa für die jeweiligen Flächen wird entsprechend den standörtlichen Gegebenheiten von der ökologischen Baubegleitung getroffen.

- TIER/PFLA_NATSCH_VME_BAU_05: Spülbohrung entlang der Kabeltrasse

Im Bereich NNW der Bahnhofstestelle Pottenbrunn quert die Kabeltrasse einen kleinen begradigten Bach, der beiderseits von mäßig sensiblen Röhrichten begleitet wird. Zur Erhaltung des Lebensraumes von Amphibien, der Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten mit Schilf-brütenden und Gehölz-brütenden Vogelarten sowie zum Erhalt der Röhrichte (Polygon-ID 451) wird die Kabeltrasse im betreffenden Bereich mittels Spülbohrung verlegt. Die Spülbohrungen werden zur Schonung von potenziellen Amphibienhabitaten außerhalb der Wanderungs- und Fortpflanzungszeit (März bis Mai) durchgeführt. Sollte eine Umsetzung außerhalb dieser Jahreszeit nicht möglich sein, werden zu querende Gewässer vor Beginn der Bautätigkeiten von der Ökologischen Baubegleitung kontrolliert und nach Maßgabe der Baubegleitung soweit erforderlich Maßnahmen im Bereich der Baugruben (Sicherung der Baugruben durch Amphibienzäune) gesetzt.

- TIER_NATSCH_VME_BAU_06: Amphibienschutz im Bereich der Eingriffsflächen

Entlang der Zuwegung westlich der geplanten Anlage PB V-02 befindet sich eine kleinräumige Rodungsfläche (Zuwegungsertüchtigung). Nördlich der Rodungsfläche entspringt ein Wasserrohr samt kleinräumigen Bachverlauf Richtung Norden. Im Rahmen der Bauphase bleibt das Gewässer als Amphibienlebensraum erhalten. Rodungen im Nahbereich dieses Gewässers finden außerhalb der primären Wanderungs- und Fortpflanzungszeit von Amphibien (März bis Mai) statt. Während aktiver Bautätigkeiten im Nahbereich des Gewässers wird dieses durch Amphibienzäune gesichert und von der ökologischen Baubegleitung kontrolliert.

- TIER/PFLA_NATSCH_VMI_BAU_07: Kleinräumige Adaptierungen der Kabeltrasse

Die Ausführungsplanung der Kabeltrasse erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Baum- und Gehölzbestände. In Abstimmung der ökologischen Baubegleitung werden je nach technischer Möglichkeit sowie Grundstücksverfügbarkeiten Trassen geplant, die einen möglichst geringen Eingriff in die angrenzenden Bestände bedingen. Hier wird insbesondere auf die mäßig sensiblen Gehölze im Bereich der Bahnhofstestelle Pottenbrunn (Polygon-IDs 446, 448), des Umspannwerkes Pottenbrunn (Polygon-ID 557) sowie im Bereich Raingruben (Polygon-ID 441) geachtet.

- TIER_NATSCH_VME_BAU_8: Zeitbeschränkung für Rodungen und Einzelbaum-Fällungen

Zum Schutz von Gehölz-brütenden Vogelarten, Haselmäusen und deren Fortpflanzungsstätten werden Rodungen und Einzelbaum-Fällungen außerhalb der Brutzeit bzw. Aktivitätsperiode durchgeführt. Rodungen erfolgen somit Mitte Oktober bis Ende Februar. Die Fällung von Einzelbäumen (kein Haselmauspotenzial) erfolgt zwischen Anfang September und Ende Februar. Der Gehölzrückschnitt und Rodungen in geeigneten Haselmaushabitaten erfolgen durch motormanuelle Fällungen und einem schonenden Abtransport oder mittels Holzerntemaschinen von außen (Bestandswege) ohne Befahrung des Waldbodens mit schweren Geräten.

- TIER_NATSCH_VME_BAU_09: Quartiermaßnahmen Fledermäuse

Einzelbaumfällungen im Bereich der Trompete bei der B1 erfolgen zwischen September und Februar. Innerhalb dieser temporären Eingriffsfläche befindet sich ein Einzelbaum mit Quartierpotenzial für Fledermäuse. Spalten- und Höhlenstrukturen im Bereich des betroffenen Einzelbaumes werden fachgerecht ausgeschnitten und im Nahbereich an geeigneten Gehölzstrukturen wieder angebracht. Einzelbaumfällungen und Quartiermaßnahmen erfolgen unter Beisein der ökologischen Baubegleitung. Sollten Fledermäuse von Fällungen betroffen sein, so sind diese in einem vom Konsensinhaber zu Verfügung gestellten Fledermauskasten bis zur Freilassung in den Dämmerungs- bzw. Nachtstunden unterzubringen. Weitere Bäume mit Quartierspotenzial für Fledermäuse am Rande von Rodungsflächen werden durch Abplankungen durch die ökologische Baubegleitung gesichert und bleiben erhalten. Für jedes betroffene Höhlenquartier werden drei Ersatzhöhlen in Altbäume der nahen Umgebung gebohrt und pro Baum mit Rindenplattenquartier drei Bäume geringelt.

- TIER_NATSCH_VME_BAU_10: Schutzmaßnahme Bodenbrüter

Um artenschutzrechtliche Konflikte mit bodenbrütenden Vogelarten der offenen Kulturlandschaft (Feldlerche, Rebhuhn) zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung der Kranstellflächen und Zuwegungen zu diesen (vom öffentlichen Wegenetz aus) sowie Abtragung des Oberbodens (vorbereitende Bauphase) außerhalb der Brutzeit der genannten Arten. Die Abtragung des Oberbodens und die Baufeldfreimachung erfolgt somit innerhalb der Zeitspanne Anfang September bis Ende Februar. Durch diese Maßnahme wird die Attraktivität der Eingriffsflächen vor Brutbeginn reduziert und Revierbildungen im Eingriffsbereich sowie weiterfolgende Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten vermieden. Alternativ dazu kann durch die ökologische Baubegleitung festgestellt werden, dass keine Bruten im Bereich der Eingriffsflächen vorliegen, in diesem Fall kann die Baufeldfreimachung zur Brutzeit erfolgen. Die Feststellung von Bruten auf den Eingriffsflächen erfolgt durch Brutvogelerhebungen auf den beanspruchten Flächen inkl. 25 m Puffer.

- TIER_NATSCH_VMI_BAU_11: Nächtliche Bauzeitbeschränkungen

Um Störungen für das Schalenwild und Amphibien zu minimieren und somit das Risiko für Verkehrstopfer zu reduzieren, werden Transporte im größeren Stil sowie lärmintensive Arbeiten während der Tagzeiten durchgeführt, ausgenommen sind folgende Ausnahmefälle:

- Arbeiten, die komplett und unterbrechungsfrei in einem Arbeitsgang durchzuführen sind, wie beispielsweise Betonierungsarbeiten bei Fundierung.
- Arbeiten, die von externen Einflüssen abhängig an bestimmten Terminen oder in begrenzten Zeitfenstern durchzuführen sind, wie beispielsweise die Turmerrichtungen in windfreien Zeitfenstern.

2.2.2 Betriebsphase

- TIER_NATSCH_VME_BET_01: Fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus

Um das Eingriffsmaß auf das Schutzgut Fledermäuse in der Betriebsphase des Windparks Pottenbrunn V zu reduzieren, ist ein fledermausfreundlicher Betrieb der Windkraftanlagen nach ProBat vorgesehen.

Im Zeitraum von 01.04. bis 15.11. werden die Anlagen jeweils von Sonnenuntergang bis -aufgang inklusive 15 % Dämmerungsintervall vor Sonnenuntergang unterhalb von 6,2 m/s Windgeschwindigkeit nicht betrieben, um das Kollisionsrisiko von Fledermäusen an den Windkraftanlagen auf maximal 1 Fledermäuse zu reduzieren.

Unterhalb des Temperaturgrenzwerts von 12°C und Niederschlag von mehr als 2 mm/10 min können die Anlagen weiter betrieben werden. Sobald der Niederschlag aufhört, ist die Abschaltregelung umgehend wieder gültig.

- PFLA/TIER_NATSCH_AUS_BET_02: Anlage Brachflächen

Insgesamt werden rd. 0,29 ha an Brachflächen als Ausgleich für die Beanspruchung von ruderal geprägten Lebensräumen angelegt. Der Ausgleich erfolgt innerhalb eines 1 km-Radius um die Eingriffsflächen in Form von flächig ausgeprägten Brachen, oder in Form einer Kombination aus flächigen Brachen und 2 m breiten linearen Brachen im Bereich der neuen Kranstellflächen. Auch die Fundamentböschungen können bei entsprechender Begrünung und Pflege als Teil der Ausgleichsflächen herangezogen werden. Die Begrünung der Brachflächen erfolgt mittels Mähgutübertragung durch flächige Ausbringung von Mähgut (Mahd und Übertragung nach Möglichkeit an feuchten Tagen bzw. in den frühen Morgenstunden) mäßig sensibler Ackerraine/Brachen/Ruderalfluren/Wiesen im Untersuchungsgebiet, bzw. flächige Ablagerung des Oberbodens (ca. 10 cm) von dauerhaft beanspruchten Flächen mit mäßiger Sensibilität bzw. mit Vorkommen geschützter Arten (Kapitel 12.1 im Bericht D.03.07.00). Zusätzlich erfolgt eine Ansaat von REWISA-zertifizierten Saatgutmischungen mit möglichst lokalem Ursprung und vergleichbarer Artengarnitur; alle 2 Jahre erfolgt eine Mahd inklusive Abtransport des Mähguts, solange nicht Beikrautdruck (flächendeckendes Aufkommen ungewünschter konkurrenzstarker Arten wie Acker-Kratzdistel, Weiß-Gänsefuß oder unterschiedlicher Amarant-Arten bzw. von invasiven Neophyten wie Beifuß-Traubenkraut [Ambrosia] oder Goldrutenarten) oder andere rechtliche Bestimmungen ein abweichendes Mahdregime fordern, die Applikation von Dünge- und/oder Pflanzenschutzmitteln ist ausgeschlossen.

- PFLA/TIER_NATSCH_ERS_BET_03: Anlegen einer Baum- und Strauchhecke

Als Ersatz für den im Bereich der Zuwegung zu der südöstlichen Windkraftanlage beanspruchten Strauchmantel (Polygon-ID 34) wird eine Baum- und Strauchhecke unter Pflanzung heimischer und lokal angepasster Baum- und Straucharten aus zertifiziert lokaler Herkunft (Wuchsregion 8.1 entsprechend Kilian et al. 1994) angelegt. Die Artengarnitur sollte derjenigen des beanspruchten Strauchmantel entsprechen, die genaue Auswahl der Gehölze für die jeweiligen Flächen wird entsprechend den standörtlichen Gegebenheiten von der ökologischen Baubegleitung getroffen. Die zu pflanzenden Bäume entsprechen den in PFLA/TIER_NATSCH_ERS_BET_04: Ersatz Einzelbäume beschriebenen Qualitätskriterien. Jedenfalls zu pflanzen sind mindestens fünf Individuen der Essig-Rose (*Rosa gallica*), diese dienen als Ersatz für die in auf einem ruderalen Ackerrain im Bereich der

Zuwegung zu der südöstlichen Anlage beanspruchten Essig-Rosen. Insgesamt wird im lokalen Zusammenhang zur Beanspruchung in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung eine Hecke im Flächenausmaß von mindestens 600 m² (Verhältnis 1:2 zu der permanent beanspruchten Fläche) angelegt, davon werden rd. 85 % als Strauchhecke und rd. 15 % als Baumhecke umgesetzt.

Ergänzend zum Flächenausgleich mäßig sensibler Biotope ist ein Ausgleich des permanent verlorenen Haselmauslebensraumes notwendig. Die beschriebene Strauchhecke wird somit um 700² erweitert (in Summe 1300 m², Ausgleich 1:2). Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hasel (*Corylus avellana*) und Schlehen (*Prunus spinosa*) stellen wichtige Nahrungspflanzen dar und werden in die Artengarnitur der zu pflanzenden Hecke mitaufgenommen. Die Baum- und Strauchhecke wird nordwestlich der permanenten Rodungsfläche (~250 m Distanz), angrenzend an bestehende Gehölzbiotope mit nachgewiesenem Haselmausvorkommen gepflanzt und weist eine Breite von 5-6 m auf.

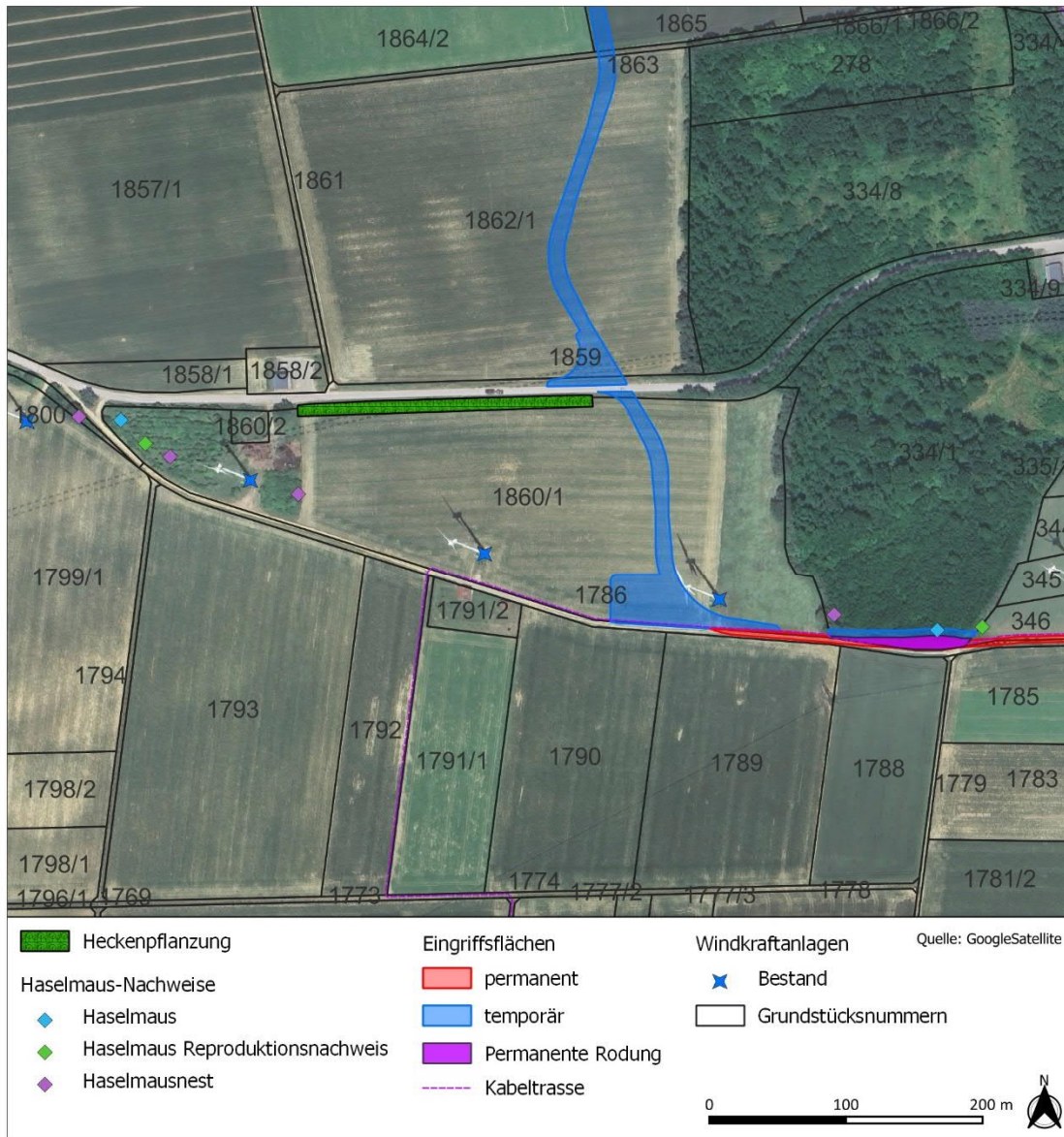


Abbildung 1: Lage der zu pflanzenden Baum- und Strauchhecke nordwestlich der permanenten Rodung sowie zwischen nachgewiesenen Haselmausvorkommen

- PFLA/TIER_NATSCH_ERS_BET_04: Ersatz Einzelbäume

Für die dauerhafte Beanspruchung von mindestens drei solitären Hänge-Birken (Polygon-IDs 85, 90, 95) im Bereich des Zuwegungsausbaus an der B1 werden Ersatzpflanzungen im Ausmaß von 1:3 (Individuen) in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung durchgeführt, dabei werden wieder Hänge-Birken aus zertifiziert regionaler Herkunft (Wuchsregion 8.1 entsprechend Kilian et al. 1994) verwendet. In Absprache mit der Landesstraßenverwaltung werden nach Möglichkeit die Bäume so gepflanzt, dass sie bereits vorhandene Lücken in der landschaftsprägenden Birken-Allee entlang der Bundesstraße B1 schließen. Alternativ erfolgt eine alleeförmige Ersatzpflanzung innerhalb eines 1 km Radius rund um die Bestandsallee. Es kommen mindestens drei Mal verpflanzte Hochstammbäume mit einem Stammumfang von mindestens 20–25 cm und festen, gut

durchwurzelt Ballen (3 × v H 20/25 mB; vergleiche Qualitätskriterien in FLL 2020) zum Einsatz. Bei den Gehölzen wird entsprechend ÖNORM L 1120 /B 2241 eine Anwuchs- und Entwicklungspflege durchgeführt.

Sollte es in diesem Bereich des Zuwegungsausbaus aus technischen Gründen zu Beanspruchung von weiteren Bäumen (Polygon-ID 84, 99) kommen, werden diese ebenfalls im Ausmaß von 1:3 und wie oben beschrieben durch Hänge-Birken ersetzt.

Ersatzpflanzungen werden nur bei effektiver Beanspruchung von Bäumen umgesetzt.

3 BEWERTUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT

3.1 Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

Der Untersuchungsrahmen wurde in den einzelnen Aussagebereichen räumlich abgegrenzt. Aufgrund der möglichen Auswirkungen ist die Abgrenzung je nach Aussagebereich unterschiedlich erfolgt. Ziel der Abgrenzung war, dass eine Bearbeitung fokussiert erfolgen kann, jedoch die wesentlichen Auswirkungen durch die Abgrenzungen nicht verloren gehen. Die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens wird zu Beginn jedes Dokuments begründet und beschrieben.

Direkt angrenzend an das Projektgebiet wird ein weiterer Windpark zeitnah beantragt. Aufgrund des räumlichen und zeitlichen Bezugs wurde dieser in den meisten Fachbeiträgen der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) gemeinsam mit dem gegenständlichen Vorhaben untersucht und die Umweltauswirkungen kumulativ ermittelt und bewertet. Sofern zutreffend wird dies in den jeweiligen Fachbeiträgen angegeben.

Inhaltlich wurden die im UVP-G 2000 und im UVE Leitfaden¹ genannten möglichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt sowie die in der bisherigen Beurteilungspraxis von Windparks verwendeten Themenbereiche in Betracht gezogen. Hierbei wurde versucht herauszufiltern, welche möglichen Auswirkungen aufgrund von fehlender Relevanz nicht weiter untersucht werden müssen. Folgende Themen wurden hierbei herausgefiltert:

- Naturgefahren, Klima und Klimawandelfolgen
- Biologische und chemische Schadstoffe
- Erschütterungen
- Fischerei
- Geruch
- Infraschall
- Licht
- Strahlung
- Luft
- Wasser

Diese Themen sind durch das geplante Vorhaben entweder gar nicht oder in völlig vernachlässigbarem Ausmaß betroffen. Das Thema Klimaschutz ist im Gegenzug sogar durch das Vorhaben positiv beeinflusst, was aus dem Klima- und Energiekonzept entnommen werden kann. Für das Schutzgut Wasser wird ebenfalls von einer Bewertung gemäß § 6 Abs. 2 UVP – G 2000 abgesehen. Folgend eine kurze Darlegung. Für die weiteren gelisteten Punkte erfolgte ebenfalls eine Betrachtung hinsichtlich ihrer Relevanz für das Vorhaben (siehe Dok. 01.04.00).

¹ Umweltbundesamt, UVE Leitfaden, Wien 2019

3.1.1 Schutzgut Wasser

Von einer Bewertung des Sachbereichs Wasser kann gemäß § 6 Abs. 2 UVP – G 2000 abgesehen werden, was wie folgt begründet wird:

Das Vorhabensgebiet wurde mit der betreffenden Karte des WISA² abgeglichen. Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebiete (detaillierte Infos und Darstellung siehe D.01.04.00). Das gegenständliche Projektgebiet befindet sich ebenso auf keinen hochwassergefährdeten Flächen oder in Gefahrenzonen.

Grundwasser

Der geotechnischen Stellungnahme in Dokument C.02.01.00 ist zu entnehmen, dass bei den durchgeführten Schürfen für alle Anlagenstandorte keine Wasserzutritte festgestellt wurden. Lt. dem Bericht kann jedoch davon ausgegangen werden, dass bei erforderlich werdender Tiefgründung ein Grundwasserhorizont angetroffen werden kann. Dahingehend gibt es ausreichend Maßnahmen in der Errichtung um möglichen Auswirkungen entgegenzuwirken.

Die Daten der Grundwassermessstellen, welche der Kabeltrasse bzw. dem Umspannwerk am nächsten liegen, lassen darauf schließen, dass GW_{max} unterhalb der Verlegetiefe des Kabels zu liegen kommt. Hinsichtlich der Verlegung bzw. der Verlegungstiefe werden die einschlägigen gültigen Normen eingehalten (z.B. OVE E 8120). Vor Start der Spülbohrung wird der Grundwasserstand vor Ort erhoben und falls notwendig technische Maßnahmen ergriffen um Auswirkungen auf das Grundwasser entgegenzuwirken.

Oberflächengewässer

Im Projektgebiet des Windparks befinden sich keine großen Oberflächengewässer. Kleine Gewässer sind im Norden (UG. Rechter Traisenmühlbach), sowie im Süden (Saubach) des Projektgebiets zu finden.

Im Zuge der Kabelverlegung werden Bäche gequert, welche im Dokuments C.01.01.00 gelistet werden. Diese Grabenquerungen erfolgen prinzipiell im Spülbohrverfahren. Sollte der Graben jedoch während der Verlegearbeiten nicht wasserführend sein, so kann die Verlegung alternativ auch mittels Kabelpflug im Trockenen erfolgen. Bei allen Spülbohrverfahren muss ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Oberkante der verlegten Leitung und Gerinnesohle eingehalten werden. Die Querungen fallen somit bei Einhaltung dieses Mindestabstands unter die Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen (GewQBewFreistellV idgF). Etwaige Gewässer und Gräben, die sich im Bereich der geplanten Kabeltrasse befinden, werden aufgrund der technischen Umsetzung nicht direkt berührt, es wird daher nicht davon ausgegangen, dass Gewässer durch das Vorhaben gefährdet werden. Im Nahbereich von Wasserrechten wird ausreichend Abstand zu den damit verbundenen Einbauten eingehalten.

² Quelle: <https://maps.wisa.bml.gv.at/gewaesserbewirtschaftungsplan-2021#>; (abgerufen am 22.04.2025)

Altlastenkataster

Es wurde mittels des Altlasten GIS³ geprüft, ob sich kontaminierte Flächen im Untersuchungsraum befinden. Die Analyse ergab, dass keine kontaminierte Fläche im Untersuchungsraum liegt. Für den Fall, dass wider Erwarten Altlasten im Bereich der Baugruben auftreten, werden entsprechende Maßnahmen mit der zuständigen Bezirksbehörde abgestimmt, um potenziell gefährliches Material einer ordnungsgemäßen Weiterverarbeitung zuzuführen.

Während der Bauphase können Austritte von Treib- oder Schmiermitteln, Hydraulikölen, Bremsflüssigkeiten etc. der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte nicht ausgeschlossen werden. Die Übertragung der genannten Stoffe über den Boden ins Grundwasser ist möglich. Beim Umgang mit diesen Flüssigkeiten und Stoffen sind die in den Sicherheitsvorkehrungen des Herstellers geforderten Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten, um mögliche Gesundheits- und Umweltgefährdungen zu vermeiden. Sihin werden gängige Sicherheitsvorkehrungen getroffen, sodass eine Verschmutzung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser durch wassergefährdende Stoffe während der Bauphase weitgehend ausgeschlossen werden kann.

Insgesamt sind unter Berücksichtigung der Maßnahmen in der Vorhabensbeschreibung, so wie Sicherheitsmaßnahmen, welche den einschlägigen technischen Vorschriften entsprechen, Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser in der Bauphase nicht zu erwarten. Der Betrieb der Windkraftanlagen bewirkt keinen weiteren erheblichen Eingriff auf das Thema Wasser. Für den Betrieb und die Wartung der WEA gibt es entsprechende Arbeitsanweisungen und Maßnahmen, damit keine wassergefährdenden Stoffe in die Umwelt gelangen.

3.2 Priorisierung der Umweltauswirkungen

Gemäß UVPG §6 (2) sind die Angaben gemäß Abs. 1, gemessen an den zu erwartenden Umweltauswirkungen, in „prioritär“ oder „nicht prioritär“ zu gliedern. Nachfolgender Tabelle kann die entsprechende Einteilung entnommen werden.

Tabelle 2: Priorisierung der Umweltauswirkungen

SCHUTZGÜTER	THEMENBEREICH	BAUPHASE	BETRIEBSPHASE
Mensch	Leben, Gesundheit und Wohlbefinden	prioritär	prioritär
	Raumordnung	prioritär	prioritär
	Erholung und Freizeit	prioritär	nicht prioritär
Biologische Vielfalt	Pflanzen (inkl. Waldökologie)	prioritär	prioritär
	Insekten (inkl. Käfer)	prioritär	prioritär
	Amphibien	prioritär	prioritär
	Reptilien	prioritär	prioritär

³ Quelle: <https://altlasten.umweltbundesamt.at/altlasten/?servicehandler=publicgis>. Informationen wurden im Zuge der Dok.-Erstellung (D.01.04.00) im Mai 2025 (Rev.01) abgefragt.

SCHUTZGÜTER	THEMENBEREICH	BAUPHASE	BETRIEBSPHASE
	Vögel	prioritär	prioritär
	Säugetiere (exkl. Fledermäuse)	prioritär	prioritär
	Fledermäuse	prioritär	prioritär
Boden und Fläche	Boden, Untergrund	prioritär	nicht prioritär
	Unversiegelte Flächen	prioritär	nicht prioritär
Klima	Klima	nicht prioritär	-
Landschaft	Landschaftsbild	nicht prioritär	prioritär
	Erholungswert der Landschaft	prioritär	prioritär
Sach- und Kulturgüter	Sachgüter	prioritär	nicht prioritär
	Kulturgüter (inkl. kulturelles Erbe)	prioritär	nicht prioritär

3.3 System zur Bewertung der Umweltverträglichkeit

Die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf Mensch und Umwelt ist der wesentliche Zweck der UVE. Hierzu ist sowohl die Beurteilung der Sensibilität des betreffenden Gebiets als auch die Ermittlung der Eingriffsintensität des Vorhabens wesentlich.

Das angewandte System zur Bewertung der Umweltverträglichkeit basiert auf dem UVE-Leitfaden⁴, sowie auf der Methode der ökologischen Risikoanalyse aus der RVS 04.01.11 „Umweltuntersuchung“⁵. Lediglich in den Fachbeiträgen Schall und Schatten wird eine andere Methodik zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit herangezogen, die im jeweiligen Fachbereich dargelegt wird.

Nachfolgend ist das Bewertungsschema der RVS dargestellt und die einzelnen Schritte werden näher erläutert.

⁴ Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (2019): UVE-Leitfaden – Eine Information zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Überarbeitete Fassung 2019)

⁵ RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung, BM für Verkehr, Innovation und Technologie vom 01.04.2017

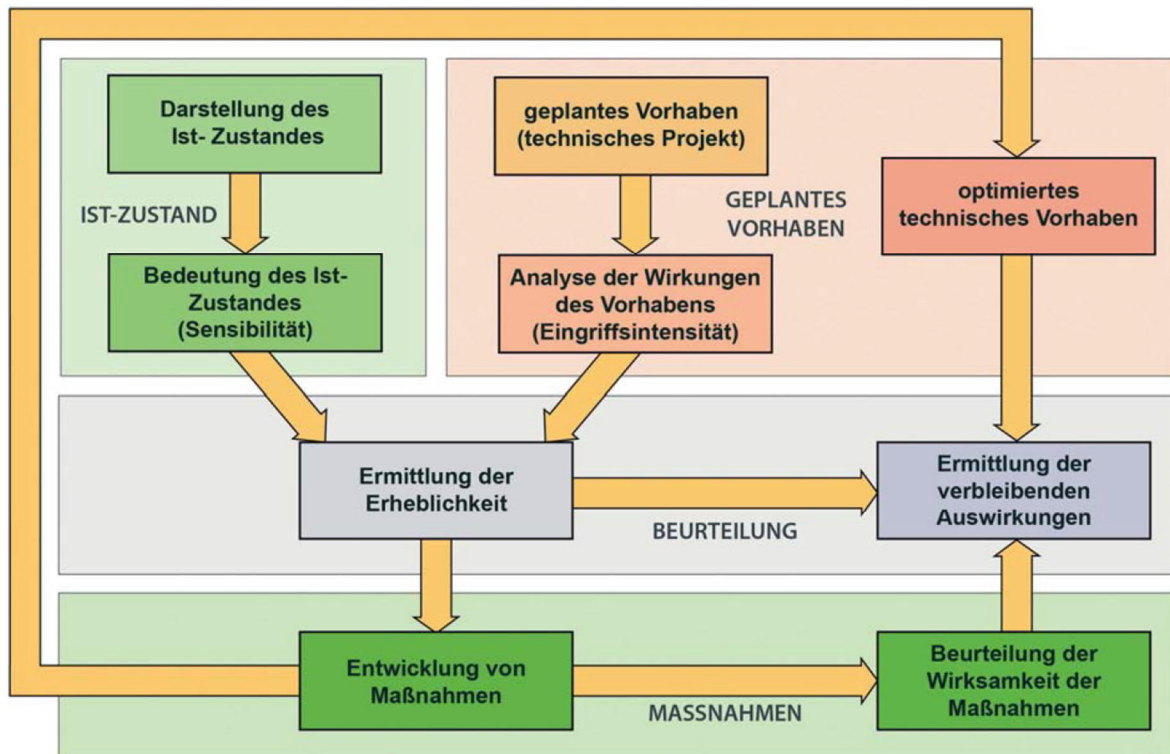


Abbildung 2: Bewertungsschema zur Fragestellung der Umweltverträglichkeit

Beurteilung der Sensibilität (IST Situation)

Als erster Schritt erfolgt eine Beschreibung der Beurteilung der IST-Situation des Untersuchungsraums. Dabei kommt ein vierstufiges Schema zur Anwendung.

- geringe Sensibilität
- mäßige Sensibilität
- hohe Sensibilität
- sehr hohe Sensibilität

Beurteilung der Eingriffsintensität des Vorhabens

In einem zweiten Schritt werden die Wirkungen des Vorhabens auf sein Umfeld erfasst und dargestellt, darauf basierend wird eine Einschätzung der Eingriffsintensität des Vorhabens getroffen. Dabei kommt ebenfalls das vierstufige Schema zur Anwendung.

- geringe Wirkung
- mäßige Wirkung
- hohe Wirkung
- sehr hohe Wirkung

Beurteilung der Eingriffserheblichkeit

Die Eingriffserheblichkeit ergibt sich aus der Verknüpfung der Sensibilität des Untersuchungsgebiets mit der Eingriffsintensität des Vorhabens. Dabei kommt nachstehende Tabelle zur Anwendung:

Tabelle 3: Ermittlung der Eingriffserheblichkeit

Erheblichkeit		Eingriffsintensität			
		gering	mäßig	hoch	sehr hoch
Sensibilität	gering	I	II	II	II
	mäßig	II	III	III	III
	hoch	II	IV	IV	IV
	sehr hoch	II	IV	V	V

Die 5 Bewertungsstufen der Eingriffserheblichkeit sind wie folgt zu bewerten:

- I: keine bis sehr geringe Auswirkung
- II: geringe Auswirkung
- III: mittlere Auswirkung
- IV: hohe Auswirkung
- V: sehr hohe Auswirkung

Bei den Stufen IV (hoch) und V (sehr hoch) ist ohne wirksame Maßnahmen zum Ausgleich, Verringerung oder Vermeidung keine Umweltverträglichkeit gegeben.

Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen

Zu den einzelnen Aussagebereichen werden Maßnahmen zum Ausgleich, Verringerung oder Vermeidung von Auswirkungen auf Mensch und Umwelt erarbeitet. Diese werden zunächst bewertet, inwieweit sie wirksam sind. Eine Einstufung in keine bis gering wirksam bis sehr hohe Wirksamkeit kann vorgenommen werden. In weiterer Folge wird je nach Wirksamkeit die Stufe der Eingriffserheblichkeit herabgesetzt. Die Vorgangsweise zur Beurteilung ist in nachfolgender Tabelle ersichtlich.

Tabelle 4: Schema zur Beurteilung der Maßnahmen und verbleibende Auswirkungen

Verbleibende Auswirkungen		Eingriffserheblichkeit (Belastung)				
		sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Maßnahmenwirkung	keine/gering	I	II	III	IV	V
	mäßig	I	II	II	III	IV
	hoch	+	I	II	II	III
	sehr hoch	+	+	I	II	II

Nach eventuell erfolgter Herabsetzung der Stufen werden die verbleibenden Auswirkungen in 6 Bewertungsstufen wie folgt bewertet:

- +: Verbesserung
- I: keine bis sehr geringe verbleibende Auswirkung
- II: geringe verbleibende Auswirkung
- III: mittlere verbleibende Auswirkung
- IV: hohe verbleibende Auswirkung
- V: sehr hohe verbleibende Auswirkung

Bei den Stufen IV (hoch) und V (sehr hoch) ist keine Umweltverträglichkeit gegeben.

3.4 Allfällig aufgetretene Schwierigkeiten

Wie im UVE-Leitfaden beschrieben, sollte innerhalb der UVE auch auf Beschränkungen des Gültigkeitsbereichs der getroffenen Aussagen, auf Unsicherheiten und mögliche Risiken hingewiesen werden.

Im Wesentlichen sind bei der Erstellung der UVE keine unerwarteten Schwierigkeiten entstanden. Einzelne Daten konnten nicht vollständig erhoben werden. Im Bereich der Umweltauswirkungen war es immer möglich aufgrund von Analogschlüssen (z. B. Interpolieren) die Aussagen in ausreichender Qualität zu erstellen, oder es wurden Worst-Case- Betrachtungen in Bezug auf die Umweltauswirkungen durchgeführt. Für Datenlücken, die für die Detailplanung der Windkraftanlagen relevant sind, wurden entsprechende Maßnahmen ergriffen, um die Datenlücken rechtzeitig vor Baubeginn zu schließen.

In der gegenständlichen UVE wurde in den jeweiligen Themenbereichen versucht, für die Bewertung notwendige Kumulations- und Summations-Effekte darzustellen. Als bestehende, genehmigte und geplante Windparks wurden jene, welche im Dokument „B.01.01.00 Vorhabensbeschreibung“ beschrieben sind, identifiziert.

Neben der Berücksichtigung von bestehenden Windparks wurde überprüft ob auch weitere geplante Windparkprojekte einzubeziehen sind.

In folgenden Themenbereichen wurden kumulative und Summations-Effekte nicht betrachtet: Sachgüter, Boden und Eisabfall. Dies wurde deshalb nicht durchgeführt, da sich in dem für den jeweiligen Themenbereich dargelegten Untersuchungsraum ausschließlich Bestandsanlagen befinden oder eine bedeutsame kumulative Wirkung aus inhaltlicher Überlegung heraus ausgeschlossen werden konnte. Auswirkungen von Bestandsanlagen sind bereits Teil der Ist-Situation und damit bei Erhebung dieser unmittelbar integriert.

3.5 Klima- und Energiekonzept

Insgesamt weist der Windpark Pottenbrunn V für die Bau- und gesamte Betriebsphase (25 Jahre, ohne Herstellung der WKA) einen Energiebedarf von ca. 2996 MWh für eingesetzte Baumaschinen, Bauverkehr und Eigenbedarf der Windkraftanlagen auf. Im Verhältnis zum Ertrag des Windparks über 25 Jahre von 546.000 MWh, entspricht der Energiebedarf 0,55 % des Energieertrags.

Bezüglich der verursachten Treibhausgasemissionen in der Bau- und Betriebsphase (25 Jahre, ohne Herstellung der WKA) wird eine Menge von 1.276,1t CO_{2e}⁶ berechnet. Diesen THG-Emissionen stehen Emissionseinsparungen des Windparks über die Lebensdauer von 25 Jahren von 240.250 t CO_{2e}⁷ gegenüber. Das entspricht 0,53 % der Einsparungen.

Effizienzmaßnahmen sind hinsichtlich Reduktion der THG-Emissionen bzw. des Energiebedarfs nicht notwendig.

⁶ EF 440g CO₂/kWh

⁷ EF 440g CO₂/kWh

3.6 Alternative Lösungsmöglichkeiten

Die gesetzlichen Gegebenheiten sehen die Errichtung von Erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen klar im öffentlichen Interesse, die Gesetzgebung sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene zielt auf den Ausbau der erneuerbaren Kapazitäten ab.

Das gegenständliche Windparkvorhaben

- steht nach derzeitiger Gesetzeslage klar im öffentlichen Interesse (EU-Notfallverordnung (EU) 2022/2577)
- befindet sich auf bestehenden Widmungsflächen „Grünland-Windkraftanlage“ (Gwka) lt. NÖ Raumordnungsgesetz
- trägt mit einer Kapazität von 8,4 MW klar zu einer Steigerung der Stromerzeugungskapazitäten aus Erneuerbaren bei
- leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klima- und Energieziele auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene (EAG, #mission30, Ausbauziele Windkraft in NÖ, Übereinkommen von Paris)

Ein Verzicht auf das Vorhaben ist nicht nur aus fachlicher Sicht im Hinblick auf Sicherung der regionalen industriellen Produktion, der landesweiten Stromproduktion, des Importbedarfs und der Reduktion der Treibhausgase abzulehnen, sondern widerspricht auch klar den gesetzlichen und politischen Zielsetzungen der EU, Österreichs und auch des Landes Niederösterreichs, die in diesem Dokument angeführt sind.

4 AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS – UVE

Nachfolgend sollen die Auswirkungen des Vorhabens auf Mensch und Umwelt in den entsprechenden Aussagebereichen dargestellt werden. Alle beschriebenen Maßnahmen werden gemäß den Ausführungen in den entsprechenden Themenbereichen durchgeführt.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung wurden jene Themen herausgefiltert, die vom Vorhaben gar nicht oder in völlig untergeordnetem Ausmaß negativ beeinflusst werden. Dies betrifft Naturgefahren, Klima und Klimawandelfolgen, biologische und chemische Schadstoffe, Erschütterungen, Fischerei, Geruch, Infraschall, Licht, Strahlung, Luft und Wasser. Die weiteren untersuchten Themenbereiche werden nachfolgend zusammengefasst.

4.1 Mensch – Gesundheit und Wohlbefinden – Bauschall

Schallemissionen werden während der Bautätigkeit (Baumaschinen) durch den Bau der Anlagen, den Wegebau, die Kabelverlegearbeiten sowie durch den baustelleninduzierten Verkehr verursacht.

Für den Wegebau und den Verkehr im untergeordneten Straßennetz konnten aufgrund der Entfernung der Tätigkeiten ein No-Impact-Statement abgegeben werden. Für die Bauphasen Kabeltrassenarbeiten und Anlagenbau wurden Emissionsberechnungen durchgeführt. Die Berechnungen der zu erwartenden

Schallimmissionen erfolgt unter Verwendung des Programms Soundplan der Firma Braunstein und Berndt GmbH gemäß ISO 9613-2. Die durch den Baubetrieb zu erwartenden Geräuschemissionen ergeben sich nach ISO 9613-2.

Das primäre Schutzgut der Lärmemissionsbetrachtung ist der Mensch. Der besondere Fokus der schalltechnischen Betrachtung liegt im Bereich der Wohngebiete. In der ÖNORM S 5021 sind Planungsrichtwerte für die energieäquivalenten Dauerschallpegel für Wohngebiete definiert.

Die Berechnungen des Bauschalls für den Windpark Pottenbrunn V ergaben Überschreitungen der Zielwerte bei der Phase Kabeltrassenarbeiten für die untersuchten Immissionspunkte, weshalb diese ohne geeignete Maßnahmen nicht eingehalten werden.

Diese Überschreitungen werden durch die räumliche Nähe zu den Kabelarbeiten bei den Punkten BAHN_01, OBER_01 und OBER_02 verursacht. Demnach wird der Einsatz von lärmarmen Baumaschinen vorgesehen, zudem sind Bauarbeiten im Nahbereich von bewohnten Gebäuden (300m Umkreis) nur in der Zeit von 7-12 und 13-18 Uhr durchzuführen. Für den Nachtzeitraum können alle Grenzwerte eingehalten werden.

Weiters soll die Bevölkerung im Nahbereich der betroffenen Immissionspunkte (300m Umkreis) in ortsüblicher Art und Weise über Zeitpunkt, Dauer und Ausmaß des Verkehrs informiert werden, wobei die Telefonnummer des Bauleiters angegeben werden soll, um der Bevölkerung Möglichkeit zur direkten Information zu geben. Der Bevölkerung werden zusätzlich Informationen über mögliche Maßnahmen zum Selbstschutz wie z.B. Schließen der Fenster, Lüften über die abgewandte Seite und temporäre Verlegung der Schlaf-/ Ruhestelle gegeben.

Da die Bauarbeiten der Kabeltrasse noch dazu nur eine sehr begrenzte Zeitdauer von einigen Tagen im Nahgebiet der Immissionspunkte andauern, werden die verbleibenden Auswirkungen für die Bauphase als mittel eingestuft.

4.2 Mensch – Gesundheit und Wohlbefinden – Betriebsschall

Für den Bereich Betriebsschall wurde eine Umgebungsschallmessung durchgeführt, um ermitteln zu können, wie sich die schalltechnische Ist-Situation an den jeweiligen nächsten Anrainerpunkten darstellt. Dazu wurden repräsentative Immissionspunkte bestimmt, die sich in den umliegenden Ortschaften am nächsten Punkt zum Projektgebiet befinden.

Zur Feststellung der Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen und Umwelt wurden Schallausbreitungsrechnungen durchgeführt. Bei den Berechnungen wurde die Schallausbreitungsrechnung der Umgebungsschallsituation gegenübergestellt. Zusätzlich wurde eine kumulierte Betrachtung aller Windparks im Bereich 5 km um die gewählten Immissionspunkte durchgeführt.

Die Grenzwerte aller betrachteten Kriterien werden an allen Immissionspunkten eingehalten. Es wird daher festgestellt, dass das Schutzgut Mensch durch den Betriebsschall der Anlagen keiner relevanten Störwirkung unterzogen wird.

Zusätzlich wurden die Immissionen der geplanten Batteriespeicheranlagen unterhalb der WKA geprüft. In einem Immissionsvergleich wurde festgestellt, dass die Grenzwerte der Checkliste 24 bei keinem Immissionspunkt bei Addition der Immissionspegel von WKA und BESS überschritten werden. Außerdem halten die BESS und Wechselrichter den planungstechnischen Grundsatz laut ÖAL3/1 mit einem Anpassungswert von 5dB(A) ein.

4.3 Mensch – Gesundheit und Wohlbefinden – Schatten

Der Einwirkungsbereich des Schattenwurfs einer Windkraftanlage lässt sich unterteilen in den unmittelbaren Nahbereich der Anlage, wo ein scharf abgegrenzter, so genannter Kernschatten entsteht und den Bereich, wo bei Betrachtung der WKA aus einiger Entfernung die Sonne von den Rotorblättern nicht mehr vollständig verdeckt wird. Der Schattenwurf, der von drehenden Rotorblättern verursacht wird, kann, sofern er ein bestimmtes Maß überschreitet, als Belästigung empfunden werden.

Der mögliche Einflussbereich durch Schattenwurf ergibt sich durch das Kriterium, dass ein Schattenwurf nur als relevant erachtet wird, sofern die Sonnenscheibe zu 20 % von der durchschnittlichen Blatttiefe eines Rotorblattes verdeckt wird. Gemäß dieser Betrachtung ergibt sich für die geplanten Windkraftanlagen ein max. Einflussbereich von 1 798 m. Ab dieser Entfernung ist nicht mehr mit einer relevanten Beeinflussung zu rechnen. Innerhalb des noch näher eingegrenzten Untersuchungsraums wurden repräsentative Immissionspunkte ausgewählt.

Für die gegenständlichen Windkraftanlagen wurden Schattenimmissionsberechnungen an den ermittelten Immissionspunkten mittels dem Tool WindPro durchgeführt und die Ergebnisse den Grenzwerten gegenübergestellt. In der Genehmigungspraxis haben sich Grenzwerte für die Beurteilung von Schattenwurfimmissionen entwickelt, die sich an den Empfehlungen, die seitens des deutschen Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 03.05.2002 erlassen wurden, orientieren.

Es kommt an den Immissionspunkten MJNO_01, MJSU_01, MJSU_02 und POBR_01 zu relevanten Schattenwurfimmissionen durch das Vorhaben (Grenzwertüberschreitungen). Die Jahres- und Tagesgrenzwerte können somit ohne Maßnahmen nicht eingehalten werden.

Die Eingriffserheblichkeit wurde daher im Bereich Schattenwurf Betriebsphase mit V „sehr hoch“ festgelegt. Als Maßnahme sind somit Abschaltungen der gegenständlichen Anlagen notwendig, um die Grenzwerte einzuhalten. Es sind beispielhafte Schattenabschaltungen ermittelt worden, welche die Einhaltung der Zielwerte ermöglichen.

4.4 Mensch – Gesundheit und Wohlbefinden – Eisabfall

Im potentiellen Gefahrenbereich der geplanten WKA befinden sich landwirtschaftliche Flächen sowie Feld- und Wirtschaftswege zu deren Erschließung. Die Zufahrt zum Windpark erfolgt ebenfalls über das Wirtschaftswegenetz. Im Norden quert ein Teilabschnitt des Radwegs 403 das Projektgebiet und im Süden befindet sich ein Bogensportareal („Bogensport Pottenbrunn“).

Inhalt des Eisabfall-Gutachtens ist die Ermittlung und Bewertung der Gefährdung von Personen im Umfeld der geplanten Anlagen durch von den Rotorblättern herabfallende Eisstücke. Die ermittelten Auftreffwahrscheinlichkeiten von Eisteilen im Umfeld der WKA wurden dazu mit der zu erwartenden Frequentierung der Verkehrsverbindungen und der Aufenthaltswahrscheinlichkeit von betriebsfremden Personen und von Betriebspersonal im Umfeld der WKA kombiniert. Anschließend wurde das so ermittelte Risiko den Grenzwerten für das sogenannte allgemein akzeptierte Risiko gegenübergestellt.

Folgende Maßnahmen sind im Fachbeitrag als risikomindernd angeführt:

- Verwendung von Eiserkennungssystem und Abschaltung bei einsetzender Vereisung der Rotorblätter
- Aufstellen von Eiswarntafeln und Eiswarnleuchten mit automatischer Aktivierung bei Vereisung der Rotorblätter
- Schulung des Betriebspersonals über das Verhalten bei Gefahr von Eisabfall und Tragen von persönlicher Schutzausrüstung (Helm) bei Vereisungsereignissen im Gefahrenbereich

Die hier angeführten Maßnahmen sind bereits Teil des Vorhabens.

Der Abschnitt des Radweges 403, der durch den Bereich des Windparks führt ist somit für die Zeiträume mit Anlagenvereisung temporär gesperrt. Lokale Ausweichmöglichkeiten auf dem vorhandenen Wirtschaftswegenetz sind vorhanden.

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen risikomindernden Maßnahmen das Risiko für Personen im Umfeld der WKA durch herabfallende Eisstücke zu Schaden zu kommen, sowohl für einzelne individuelle Personen als auch gesamt-gesellschaftlich, unter den entsprechenden Grenzwerten für das allgemein akzeptierte Risiko liegt.

4.5 Mensch – Sonstige menschliche Nutzungen – Freizeit- und Erholungsinfrastruktur

Die Landschaft des Untersuchungsgebiets ist von landwirtschaftlicher Nutzung mit großflächigem, geometrischem Grundmuster geprägt, welche durch meist gut ausgebaute und teils auch befestigte Feldwege gegliedert ist. Kleine Waldflächen und Windschutzgürtel haben eine stark strukturgebende Wirkung. Das gesamte Gebiet ist als Teil des Alpenvorlands leicht hügelig.

Die Festlegung des Untersuchungsraums erfolgt im 2,5 km Umkreis um die geplanten Windkraftanlagen. Zusätzlich wird ein Grob screening des Untersuchungsraums mit einem 10 km Radius durchgeführt, um eventuelle überregionale Infrastrukturen mit hoher Bedeutung zu erfassen.

Im Untersuchungsraum finden sich insbesondere regional bedeutsame Freizeit- und Erholungseinrichtungen, wie z. B. Spiel- und Sportplätze, Reithöfe, Rad- und Wanderwege, und Gastronomie. Den wichtigsten überregionalen Anziehungspunkt im erweiterten Untersuchungsgebiet stellt der Pilgerweg „Jakobsweg“ im Norden, sowie der überregional bedeutende Traisentalradweg, im Westen des Planungsgebietes, dar. Der Untersuchungsraum eignet sich aufgrund der Landschaftsausstattung gut für extensive Erholungsaktivitäten und ist hauptsächlich von

regionaler Bedeutung. Das Gebiet stellt ein Naherholungsgebiet für die umliegenden Ortschaften dar und ist durch bestehende Windparks, Straßen, Bahntrassen und Hochspannungsleitungen technogen vorbelastet.

Die Eingriffserheblichkeit für die Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in der Bauphase als mittel eingestuft, da der Radweg Nr. 403 in einem Teilabschnitt für die Zeit der Bautätigkeiten temporär gesperrt werden muss. Andere Rad- und Wanderwege werden weiterhin ohne Umleitungen benutzbar sein und darüber hinaus sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.

Die Eingriffserheblichkeit für die Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in der Betriebsphase als mittel eingestuft. Der Radweg Nr. 403, sowie eine Bogensportanlage befinden sich im Nahbereich bzw. im potenziellen Eisfallbereich der ggst. geplanten WEA. In den Wintermonaten ist jedoch von einer geringen Nutzungsintensität auszugehen. Bei Vorliegen einer Rotorblattvereisung an den WKA werden Radfahrer auf dem Radweg – wie auch andere Benutzer der Wirtschaftswege im Projektgebiet – durch die aktivierten Eiswarnleuchten und die neben den Leuchten angebrachten Hinweisschilder auf die potenzielle Eisfallgefährdung aufmerksam gemacht. Der Abschnitt des Radwegs 403 durch den Bereich des Windparks ist somit für Zeiträume mit Anlagenvereisung temporär gesperrt, es bestehen jedoch lokale Ausweichmöglichkeiten auf dem Wirtschaftswegenetz (siehe Eisfallgutachten D.03.04.00). Bei der Nutzung der Wege und Freizeiteinrichtungen im Nahbereich der Anlagen sind projektbezogene Belastungen durch Schall- und Schattenemissionen zu erwarten. Jedoch handelt es sich dabei um kurzweilige Expositionen der Erholungssuchenden und die Belastung ist als gering anzusehen.

Für die Bauphase wird eine mäßig wirksame Maßnahme vorgeschlagen, somit werden in der Bauphase geringe verbleibende Auswirkungen auf den Themenbereich Freizeit und Erholung erwartet.

Für die Betriebsphase wird ebenfalls eine mäßig wirksame Maßnahme vorgeschlagen, somit werden in der Betriebsphase geringe verbleibende Auswirkungen auf den Themenbereich Freizeit und Erholung erwartet.

4.6 Mensch – Sonstige menschliche Nutzungen – Raumordnung

Nach eingehender Prüfung kann festgestellt werden, dass das gegenständliche Vorhaben mit diversen Konzepten und Strategien (Landesentwicklungskonzept, Klima- und Energiefahrplan) übereinstimmt, und auch den Zielen der regionalen Entwicklungsstrategien entspricht. Die Verkehrsinfrastruktur kann während der Bauphase kleinräumig temporär beeinträchtigt werden. Während der Betriebsphase kommt es zu keiner relevanten Beeinträchtigung von Verkehrsinfrastrukturen. Es werden die gesetzlichen Festlegungen eingehalten und die geplanten Windenergieanlagen liegen innerhalb von, als „Gwka“ ausgewiesenen, Widmungsflächen (vgl. Ausnahmebestimmung des NÖ SekRop Wind, § 3 Abs. 4).

4.7 Bodenschutzkonzept (Schutzgut Fläche und Boden)

Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen zwei wesentliche Zielsetzungen bei Windpark-Vorhaben, die bei der Gestaltung des Vorhabens Berücksichtigung finden müssen:

1. Möglichst geringe Flächeninanspruchnahme (Quantitätskriterium)
2. Möglichst geringe Beeinflussung von hochwertigen Böden (Qualitätskriterium)

Beim gegenständlichen Vorhaben wurden zur Erreichung des Quantitätskriteriums folgende Gestaltungsmaßnahmen umgesetzt:

- Die Zuwegung auf den Ackerböden ist Großteiles temporär und wird nach der Bauphase wieder rückgebaut. Die permanenten Zuwegungen zu den Anlagen erfolgen, sofern möglich, auf bestehenden Wegen/Wegparzellen, so dass nur die unmittelbare, auf den direkten Ackerflächen der Standorte liegende Zuwegung als Neubau errichtet werden muss.
- Alle für den Antransport der Anlagenteile während der Bauphase errichteten Wege, welche im Betrieb nicht erforderlich sind, werden temporär ausgeführt, so dass der dauerhafte Bodenverbrauch sehr gering gehalten werden kann
- Flächen (Logistikflächen und Baustelleneinrichtungsflächen), welche im Betrieb nicht mehr erforderlich sind, werden ebenfalls zurückgebaut

Hinsichtlich dem Flächenverbrauch kann zusammengefasst werden, dass mehr als die Hälfte, der für den Windpark-Bau beanspruchten Flächen nach der Bauphase zurückgebaut und wieder der derzeit bestehenden Nutzung zugeführt werden. Nach dem Rückbau der temporären Flächen erfolgt eine Rekultivierung nach dem Stand der Technik. Dadurch wird sichergestellt, dass die ursprünglichen Bodenfunktionen auf den temporär anderwärtig genutzten Flächen erhalten bleiben.

Hinsichtlich des Qualitätskriteriums ist zu sagen, dass die konkrete Standortwahl bei Windparkprojekten von einer Vielzahl von Parametern abhängig ist, unter anderem von der Windgeschwindigkeitsverteilung, raumordnungsfachlichen Zonierungen oder der Netzverfügbarkeit, und daher Bodenqualitätsmerkmale nur eingeschränkt / in geringem Ausmaß berücksichtigt werden können. Im Rahmen des Möglichen wurde im konkreten Projekt jedoch versucht, besonders für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung gut geeignete Standorte auszusparen. Bei der Lage der Kranstellfläche hingegen wurde so gewählt, dass möglichst kurze Stichzuwegungen notwendig sind und diese so gut es geht auf bestehenden Wegen zu liegen kommen. Auch umliegende Windschutzgürtel und Waldbereiche wurden möglichst unbeeinflusst gelassen, so dass auch die Waldfunktion in ihrer Qualität bestmöglich erhalten bleibt.

4.8 Sach-, Kulturgüter und Ortsbild

Sachgüter

Das Vorhaben berührt fremde Rechte bzw. Anlagen sowie von der Öffentlichkeit genutzte Infrastrukturen. Der Untersuchungsraum für die einzelnen Sachgüter wurde je nach Möglichkeit der Beeinflussung unterschiedlich

gewählt. Es werden jene Infrastruktureinrichtungen aufgenommen, auf die das Vorhaben einen Einfluss haben könnte.

Es befinden sich keine Einbauten, zu denen Mindestabstände eingehalten werden müssen, im Nahebereich der Anlagen. Im Eisfallbereich der beiden geplanten Anlagen liegen befinden sich nur erdverlegte Kabelleitungen (Mittelspannung), Nachrichten- und Lichtwellenleitungen sowie eine 110 kV Freileitung (ÖBB-Infrastruktur AG), zu welcher die Mindestabstände gemäß Normen und Betreibervorschriften eingehalten werden. Die Kabeltrasse und Zuwegung kreuzen weiters diverse erdverlegte Strom-, Gas-, Heißwasser-, Telekommunikations- und Wasserleitungen von lokaler bis regionaler Bedeutung. Die Kabeltrasse kreuzt zudem eine Hochdruck-Gasleitung, während sowohl die Zuwegung als auch die Kabeltrasse im Bereich einer Hoch- und Höchstspannungsfreileitung verlaufen. Unter anderem wird für die Zuwegung zur südlichen Anlage die 110 kV Freileitung der ÖBB-Infrastruktur AG gequert.

Die Mindestabstände werden zu allen Sachgütern eingehalten. Es ist von einer sehr hohen Sensibilität auszugehen.

Es werden zwar von den im Untersuchungsraum vorhandenen Infrastrukturen viele indirekt vom Vorhaben betroffen (z. B. Kabelquerungen), aber nur wenige direkt betroffen sein, weil durch die vorgesehenen Maßnahmen, wie z. B. Spülbohrungen, der Betrieb dieser Infrastrukturen meist durchgehend aufrechterhalten werden kann. Es kommt zu keinen relevanten Beeinträchtigungen durch Eisfall oder Standsicherheit. Es ist von geringer Intensität auszugehen. Die Intensität bei Störfällen ist ebenfalls als gering einzustufen.

Die rechtzeitige Abstimmung der baulichen Maßnahmen mit den Rechteinhabern der relevanten Sachgüter und eine erneute Abfrage der Einbauten kurz vor Baubeginn werden als projektimmanente Maßnahme (siehe Vorhabensbeschreibung Dok. B.01.01.00) vorgesehen. Als Maßnahme ist vorgesehen, dass vor Baubeginn eine Abstimmung mit der ÖBB-Infrastruktur AG stattfindet um eine gefahrenlose Anlieferung der Anlagenteile unter der 110 kV-Freileitung gewährleisten zu können. Insgesamt wurden die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen mit gering eingestuft.

Kulturgüter

Für den Themenbereich Kulturgüter wurde der enge Untersuchungsraum auf den Eisfallbereich (1,2xAnlagengesamthöhe) um die geplanten Windenergieanlagen sowie 50 m rund um die Zuwegung und die Kabeltrasse berücksichtigt (enges UG). In diesem Umkreis werden alle Kulturgüter erfasst und in die Bewertung aufgenommen. Für Kulturgüter innerhalb von 5 km Umkreis (weites UG) wurde ein Grobscreening durchgeführt und besonders relevante aufgenommen.

Im engen und mittleren UG konnten keine relevanten Kulturgüter festgestellt werden. Im mittleren UG befinden sich regional bekannte Schlösser, welche aber aufgrund der eingeschränkten Zugänglichkeit nicht für die lokale Bevölkerung von Bedeutung sind. Hinsichtlich der Bodendenkmäler wurden Informationen aus dem archäologischen Bericht (Dok. C.03.03.00) herangezogen. Es ist insgesamt von einer geringen Sensibilität auszugehen.

In der Bauphase kommt es zu Erdarbeiten und (temporären und permanenten) Versiegelungen von Flächen. Außerdem werden Wege ausgebaut. Im Rahmen der archäologischen Untersuchung wurde in einem Abschnitt der geplanten Zuwegung eine fragliche archäologische Verdachtsflächen definiert. Dieser Abschnitt ist jedoch nicht von baulichen Maßnahmen betroffen. In der Betriebsphase werden keine Kulturdenkmäler durch das Vorhaben direkt berührt. Im Untersuchungsgebiet befinden sich nur Kulturgüter mit maximal lokaler Bedeutung. Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen werden als gering eingestuft.

Ortsbild

Für den Bereich Ortsbild wurden Ortschaften betrachtet, die sich mit ihren Ortszentrum innerhalb von 5 km vom geplanten Vorhaben befinden. Für Ortschaften außerhalb des 5 km Untersuchungsraums wurde im Umkreis von 10 km ein Grobscreening durchgeführt und Orte mit überregional bedeutsamen Ortsbildern betrachtet.

Die Siedlungen im Untersuchungsraum liegen zumeist in Senken, weshalb ihre Silhouetten meist nicht in der Landschaft sichtbar sind. Die Silhouetten weisen auch im Nahebereich kaum besondere Charakteristiken auf, da auch Kirchen und Schlösser eher unscheinbar und klein gebaut sind. Ausnahme sind hierbei die Orte Kapelln, Maria Jeutendorf, Böheimkirchen, Pottenbrunn und Herzogenbourg deren Kirchen bzw. Schlösser die Silhouette prägen. Ansonsten wurden die Ortszentren eher von geringerer-mäßiger Sensibilität, da sie entweder maßstabsfremde und austauschbare Elemente enthaltenhielten oder kaum Ortskernqualitäten wie Plätze und Ensembles aufwies.

Das Ortsbild innerorts wird vom Vorhaben kaum beeinflusst, da entweder durch die Lage in Senken oder durch Verschattung (Bebauung, Bewuchs) keine Sichtbarkeiten entstehen. Auch die Silhouetten werden zumeist aufgrund des nicht Hervortretens aus der Landschaft kaum beeinflusst. Zudem befinden sich im Untersuchungsgebiet bereits bestehende WEA, welche die Silhouette von manchen Orten beeinflussen.

Insgesamt wird für alle Orte im Gebiet nur eine geringfügige bis maximal mittlere Eingriffserheblichkeit festgestellt.

4.9 Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft

Das Landschaftsbild wurde unter Zuhilfenahme der Methodik von Knollconsult und Revital erhoben und bewertet. Das Untersuchungsgebiet wurde beschrieben, in vier Teilräume aufgeteilt (TR I: Perschling – Tullner Hügelland, TR II: Traisental, TR III: Wöblinger Becken und TR IV: Flyschwienerwald – Vorland) und die Sensibilität bewertet.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Alpenvorland und ist durch eine abwechslungsreiche Landschaft geprägt und zeigt sich von einem morphologisch abwechslungsreichen Charakter: Von der Ebene bis zum leicht hügeligen Terrain. Flüsse und Bäche, die sich in sanften Beckenlagen entlang von vorhandenen Auwäldern durch das Gebiet schlängeln, bewaldete Erhebungen, vorhandene zum Teil dichte Siedlungen aber auch lockere dörfliche Strukturen, technogene Elemente (u.a. Freileitungen, wichtige Verkehrsadern, Windenergieanlagen etc.), Materialgewinnungsanlagen und eine agrarische Grundmatrix prägen das Erscheinungsbild. Als

Strukturelemente der agrarischen Grundmatrix treten u.a. häufig Windschutzgürtel, kleinere Forste, Wegenetz auf.

Aufgrund der seit jeher vom Menschen geprägten Landschaft sind die rein naturbürtigen Teile recht weit zurückgedrängt. Die Landschaft ist aufgrund ihrer flachen bis hügeligen Struktur größtenteils gut einsehbar und es sind weite, den vorhandenen topografischen Gegebenheiten entsprechenden, Sichtachsen möglich. In den Beckenlagen sind diese oftmals durch die umliegenden Erhebungen eingeschränkt. In Gebieten mit hoher Strukturvielfalt kommt es häufig zu lokalen kleinräumigen Sichtverschattungen.

Die Agrarlandschaft kann zur Naherholung genutzt werden. Aufgrund der visuellen Natürlichkeit der Agrarmatrix-Elemente stellt sich eine „ländliche“, Atmosphäre ein.

Windkraft ist im Untersuchungsgebiet eine bereits langjährig bekannte Nutzungsform, es werden keine neuen Nutzungsformen in die Landschaft eingebracht und bereits vorbelastete Räume berührt. Insgesamt ergab sich für TR I, II und IV eine mäßige und für TR III eine geringe Sensibilität.

Das Vorhaben wurde getrennt in Bau- und Betriebsphase einer Beurteilung der Eingriffsintensität unterzogen. Die Bauphase wurde nur für Teilraum I bewertet und die Eingriffsintensität als „gering“ eingestuft. Die anderen Teilräume sind in dieser Phase nicht relevant betroffen. Für die Eingriffsintensität der Betriebsphase wurden die Teilräume getrennt bewertet. Insgesamt ergab sich für Teilraum I eine mittlere Eingriffserheblichkeit, für Teilraum II und IV eine geringe Eingriffserheblichkeit und für Teilraum III keine bis sehr geringe Eingriffserheblichkeit. Da keine Maßnahmen festgelegt wurden, entsprechen die Eingriffserheblichkeiten den verbleibenden Auswirkungen.

4.10 Biologische Vielfalt

Der vorliegende Fachbeitrag zur ökologischen Vielfalt fasst die Erhebungen und Beurteilungen, die im Untersuchungsgebiet des Windkraftvorhabens Pottenbrunn V durchgeführt wurden, zusammen. Es liegen Untersuchungen und Auswertungen der ornithologischen (Punkttaxierungen, Brutvogelerhebungen, Eulenerhebungen, Spezialkartierungen) und vegetationsökologischen Kartierungen sowie Kleinsäuger-, Insekten- und Amphibien-/Reptilienerhebungen aus dem Gebiet vor. Das Gebiet wurde hinsichtlich seiner biologischen Vielfalt untersucht, die Datengrundlage als Basis für die gegenständliche Beurteilung ist für den betroffenen Standort ausreichend.

Pflanzen und Lebensräume

Das Planungsgebiet ist von intensiver ackerbaulicher Nutzung geprägt und weist nur kleinflächig naturschutzfachlich wertvolle Biotope auf. Hier sind neben ruderal geprägten Lebensräumen insbesondere Offenlandgehölze wie Baumreihen und Einzelbäume zu nennen, die das Landschaftsbild prägen und ökologisch wichtige Lebensräume in der strukturarmen Agrarlandschaft darstellen. Die kleinflächige Beanspruchung von höherwertigeren Biotopen sowie von gefährdeten Arten wird durch entsprechende Vorhabensbestandteile ausgeglichen. Negative Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume sind nicht zu erwarten. Auch artenschutzrechtliche Konflikte können ausgeschlossen werden.

Insekten

Bei den Untersuchungsflächen des Windparks Pottenbrunn V handelt es sich mehrheitlich um lineare Strukturen, vorrangig trocken-lückige Saumstrukturen entlang der Feldwege sowie intensiv genutzte Ackerflächen im Bereich der WEAs. Häufig nachgewiesen wurde die Italienische Schönschrecke, hinsichtlich Tagfalter wurden keine gefährdeten Arten festgestellt. Ein relevantes Vorkommen von geschützten Insektenarten auf den Eingriffsflächen ist nicht zu erwarten. Erhebliche Eingriffe auf geschützte Insektenarten können auf Populationsebene ausgeschlossen werden.

Amphibien und Reptilien

Auf den direkten Eingriffsflächen (intensiv bewirtschafteter Acker) inkl. Bestands-Kranstellflächen konnten keine Amphibien- oder Reptiliennachweise erbracht werden, abseits davon wurden in permanenten stehenden Gewässern sowie temporären Ackersutten mehrere Amphibiennachweise erbracht. Reptiliennachweise konnten vor allem in den Randbereichen von Windschutzgürteln und kleineren Waldstrukturen erbracht werden. Durch die Ökologische Baubegleitung werden während der Bauphase in der Laich- und Wanderzeit von Amphibien im Bereich der Eingriffsflächen bei Bedarf entsprechende Maßnahmen gesetzt, um Beeinträchtigungen zu vermeiden. In der Betriebsphase bewirken Kranstellflächen Habitatverbesserungen in der Agrarlandschaft.

Vögel

Das Artenspektrum des Untersuchungsgebietes erstreckt sich von typischen Waldbewohnern bis zu Arten der offenen Kulturlandschaft. Rohrweihen und Wespenbussarde stellen Brutvögel des Prüfraumes (3km Radius) dar. Kaiseradler, Seeadler, Schwarzmilan und Weißstorch wurden als seltene Nahrungsgäste und Durchzügler beobachtet. Die Kornweihe stellt einen seltenen Wintergast und Durchzügler dar. Im Bereich des Grassberges sowie im Bereich der Traisenauen wurden im Jahr 2024 zwei verdächtige Schwarzstorchsichtungen zur Brutzeit erfasst. Im Erhebungsjahr 2025 wurden jedoch keine Schwarzstorchsichtungen dokumentiert. Zudem wurden im Bereich des Grassberges im Winter 2025 keine Großhorste mit Potenzial für den Schwarzstorch gefunden. Nächstgelegene Schwarzstorchbruten sind aus dem Jahr 2020/2021 im Bereich des Schildberges (2020/21) bekannt. Für den Rotmilan wurden 2023 und 2025 jeweils eine Paarsichtung (sowie Nahrungssuchende Beobachtungen) im Prüfraum dokumentiert. In einer Entfernung von 1,3 km zur nächstgelegenen WEA Pottenbrunn V wurde zudem ein potenzieller Rotmilan Horst gefunden (Grassberg, Horstkartierung 2025). Ein Brutversuch, mit frühzeitigem Abbruch wird in diesem Bereich für das Jahr 2025 vermutet. Innerhalb des Planungsraumes wurde eine sehr geringe Raumnutzung durch den Rotmilan festgestellt (1 Beobachtung in 3 Jahren).

Wildlebende Säugetiere (exkl. Fledermäuse)

In Waldflächen und Sträuchern des Untersuchungsgebietes, wurde ein reproduzierendes Vorkommen der Haselmaus dokumentiert. Negative Auswirkungen und artenschutzrechtliche Konflikte werden durch Rodungszeitbeschränkungen, eine schonende Vorgangsweise bei Rodungen sowie Ersatzpflanzungen vermieden.

Fledermäuse

Potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf einige Fledermausarten bestehen vorwiegend durch Kollisionen an den Rotoren der WEA. Die Aktivität der Fledermäuse im Gefahrenbereich wurde akustisch ermittelt und bewertet. Zur Reduktion der Fledermauskollisionen werden fledermausfreundliche Betriebseinschränkungen aufgenommen, die im vorliegenden Vorhaben berücksichtigt werden. Zusätzlich werden potenzielle Quartierstrukturen in Einzelbäumen im Nahbereich der Eingriffsflächen durch entsprechende Vorhabensbestandteile erhalten.

5 MAßNAHMENÜBERSICHT

Im Zuge der Erstellung der UVE wurden Maßnahmen entwickelt, um die Erheblichkeit des Eingriffs zu senken.

Einige Maßnahmen wurden im Zuge der UVE-Erstellung entwickelt und dort entsprechend der im Fachbereich dargelegten Methodik beurteilt. Diese - auch als UVE-seitige Maßnahmen bezeichnet - werden von den Konsenswerbern umgesetzt und sind daher ebenfalls Vorhabensbestandteil. Vorhabensbestandteil sind ebenfalls jene Maßnahmen, welche im Dok. B.01.01.00 (Vorhabensbeschreibung) genannt sind, werden in der folgenden Tabelle jedoch nicht erneut aufgelistet. Die UVE-seitigen Maßnahmen sind in der folgenden Tabelle zur besseren Übersichtlichkeit zusammengefasst:

Tabelle 5: Übersicht über die in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen

Themenbereich	Maßnahmen
Gesundheit und Wohlbefinden - Schall Betriebsphase	Keine Maßnahmen
Gesundheit und Wohlbefinden – Schall Bauphase	<ul style="list-style-type: none"> Einsatz von lärmarmen Baumaschinen (Reduktion der Immissionen am Immissionspunkt). Durchführung von Bauarbeiten im Nahbereich von bewohnten Gebäuden (300 m Umkreis) nur in der Zeit von 7-12 und 13-18 Uhr. Information der Bevölkerung im Nahbereich der betroffenen Immissionspunkte (300 m Umkreis) in ortsüblicher Art und Weise über Zeitpunkt, Dauer und Ausmaß der Bauarbeiten. Die Telefonnummer des Bauleiters ist anzugeben. Zusätzlich sind Informationen über mögliche Maßnahmen zum Selbstschutz anzugeben.
Gesundheit und Wohlbefinden - Schattenwurf	<ul style="list-style-type: none"> Schattenabschaltungen, um in Kumulation mit den Umgebungswindparks die Grenzwerte an den betroffenen Immissionspunkten nicht zu überschreiten. Im Dokument D.02.03.00 sind mögliche Schattenabschaltungen der geplanten WEA ersichtlich, um die Einhaltung der maximalen Beschattungsdauer sicherzustellen. Diese Kombination von Schattenabschaltungen ist nur eine Möglichkeit zur Umsetzung der Maßnahme. Unter Umständen ist eine andere Kombination – unter Einhaltung der Zielwerte – aus ertragstechnischen Grenzwerten zu bevorzugen. Rechtzeitig vor Inbetriebnahme wird ein detaillierter Abschaltplan ausgearbeitet, der auch an die Behörde übermittelt wird.
Gesundheit und Wohlbefinden - Eisabfall	Keine Maßnahmen
Raumordnung	Keine Maßnahmen
Freizeit und Erholung	<ul style="list-style-type: none"> Hinweisschilder (in Abstimmung mit der Gemeinde) im Querungsbereich des Radweges Nr. 403 während der Bauphase Temporäre Sperre des Radweges Nr. 403 durch den Bereich des Windparks zu Zeiten mit Anlagenvereisung
Bodenschutzkonzept (Schutzgut Boden und Fläche)	Hier gesetzte Maßnahmen sind bereits Bestandteil des Vorhabens
Sach-, Kulturgüter und Ortsbild	<ul style="list-style-type: none"> Rechtzeitig vor Baubeginn Abstimmung mit der ÖBB-Infrastruktur AG bzgl. der geplanten und zu treffenden wegebaulichen Maßnahmen um eine gefahrlose Anlieferung der Anlagenteile unter der 110 kV-Freileitung, zwischen den Masten 149 und 150 (Bereich PBV-02), gewährleisten zu können
Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft	Keine Maßnahmen

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Lage der zu pflanzenden Baum- und Strauchhecke nordwestlich der permanenten Rodung sowie zwischen nachgewiesenen Haselmausvorkommen	14
Abbildung 2:	Bewertungsschema zur Fragestellung der Umweltverträglichkeit	20

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Struktur des Einreichoperates	7
Tabelle 2:	Priorisierung der Umweltauswirkungen	18
Tabelle 3:	Ermittlung der Eingriffserheblichkeit	21
Tabelle 4:	Schema zur Beurteilung der Maßnahmen und verbleibende Auswirkungen	21
Tabelle 5:	Übersicht über die in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen	34